

Wahlordnung

der St. Johannes Evangelist Schützenbruderschaft 1824 Holzen e.V.

§ 1

Die Mitgliederversammlung nach dem Schützenfest wählt in öffentlicher Wahl und mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorstand. Auf Antrag erfolgt eine geheime Wahl.

§ 2

Bei geheimer Wahl erfolgt die Bildung eines Wahlvorstandes, der aus dem Wahlvorsteher und 3 Beisitzern besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von der Versammlung vorgeschlagen und gewählt. Kandidaten für die Wahl dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören.

§ 3

Nach vorheriger Beratung im Vorstand werden die Kandidaten für die Vorstandstätigkeit der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Weitere Vorschläge aus der Versammlung sind möglich.

Die Erstwahl erfolgt grundsätzlich für 4 Jahre. Wiederwahl ist in 2- oder 4-Jahresperioden möglich, kann aber abgelehnt werden. Die Wahl erfolgt als Einzelwahl.

Sollte ein gewähltes Vorstandsmitglied nicht mehr zur Verfügung stehen, so ist der Vorstand ermächtigt, kommissarisch einen Nachfolger zu bestimmen. Dieser muss dann auf der nächsten Mitgliederversammlung nach dem Schützenfest (Generalversammlung) gewählt werden.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zeitversetzt wie folgt zu wählen:

- Der 1. Brudermeister und der Geschäftsführer in geraden Kalenderjahren.
- Der 2. Brudermeister und der Kassierer in ungeraden Kalenderjahren.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so ist zur Aufrechterhaltung des Wahlrhythmus auch eine Wahl für 1 Jahr zulässig. Bei Erstwahl eines Kandidaten ist jedoch in der Folge auf die zu leistende Gesamtzeit von 4 Jahren zu achten.

§ 4

Die Rechnungs- und Kassenprüfung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern durchgeführt. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Wahl erfolgt auf 4 Jahre und soll möglichst zeitversetzt erfolgen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 5

Änderungen dieser Wahlordnung können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Auf die beabsichtigte Änderung dieser Wahlordnung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung stichwortartig hingewiesen werden.

§ 6

Diese Wahlordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 08. März 2014 beschlossen. Sie ist ab diesem Datum gültig. Alle vorherigen Versionen sind somit Ungültig.